

RS UVS Oberösterreich 1994/03/18 VwSen-220515/2/KI/Rd

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.03.1994

Rechtssatz

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Einhaltung des PreisG trifft nur den gewerberechlichen Geschäftsführer, nicht jedoch auch den Filialgeschäftsführer, solange § 18 Abs. 3 PreisG (gemäß § 20 Abs. 3 PreisG) noch nicht anzuwenden ist. Stattgabe.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at